



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Merkblatt

zur Anerkennung der Weiterbildungszeiten von außereuropäischen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen eines Stipendiums oder eines anderen Förderprogramms

In Deutschland wird die Weiterbildung in den einzelnen Bundesländern in der Weiterbildungsordnung inhaltlich geregelt. Aus weiterbildungsrechtlicher Sicht sind dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation begonnen werden.
- Die Weiterbildung ist hauptberuflich und grundsätzlich ganztätig und unter Anleitung eines zur Weiterbildung Befugten zu absolvieren.
- Dies beinhaltet die Beteiligung an allen ärztlichen Tätigkeiten in der Patientenversorgung in dem Bereich, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich der Teilnahme an den erforderlichen Bereitschaftsdiensten.
- Diese und die nachfolgenden Anforderungen sind in einem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.
- Aushändigung eines Weiterbildungsplans einschließlich des individuellen zeitlichen Tätigkeitsumfanges. Die Weiterbildung ist fortlaufend zu dokumentieren und über ihren Fortgang sind Jahresgespräche mit dem Weiterbilder zu führen.
- Ebenso ist ein qualifiziertes Weiterbildungszeugnis nebst Eignungsvermerk des Weiterbilders von diesem auszuhändigen.
- Ärztliche Weiterbildung erfolgt im Rahmen einer angemessen vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.
- Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit besteht die Verpflichtung, sich gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung)

Die betroffenen Ärztinnen und Ärzte werden gebeten, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit ihrer Ärztekammer zur Beratung und zur Klärung offener Fragen in Verbindung zu setzen. *

Hinweis:

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den Krankenhausabteilungen, in denen die Tätigkeit aufgenommen wird, der Stipendiat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der anderen Weiterzubildenden beschäftigt wird.

* Bei Beginn der ärztlichen Tätigkeit hat eine Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde (Ärztlicher Kreis- oder Bezirksverband) zu erfolgen. www.blaek.de > Wir über uns > Kreis- und Bezirksverbände.

(Stand: 11.04.2014)